

N XXXIV. Gesetz,

die Erhöhung des Salzpreises und einige andere Abänderungen in dem Gesetze vom 19. Februar 1834 wegen der Versorgung des Fürstenthums mit Salz und der Kontrolle des Salzverbrauchs betreffend,
vom 22. December 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen.

Da es sich in Folge der unter den Staaten des Gesamtzollvereins und insbesondere des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins wegen der Erhöhung der Salzpreise zu Stande gekommenen Vereinbarungen nöthig macht, einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1834, die Versorgung des Fürstenthums mit Salz und die Kontrolle des Salzverbrauchs betreffend, einer Abänderung zu unterwerfen, so ertheilen Wir hiermit, beziehungsweise mit der bereits von dem Landtage des Jahres 1833 eventuell ertheilten Zustimmung und in Ermäßigung des in dem Landtags- Abschiede vom 29. Januar 1834 sub 1. 2. f ausgesprochenen Vorbehaltes, unter gleichzeitiger Aufhebung der bezüglichen Paragraphen des nur erwähnten Gesetzes, folgenden Bestimmungen für das Fürstenthum Gesetzeskraft:

- 1) zu §. 5. Der Verkauf des Salzes zum Verbräuche im Lande geschieht für die Untereherrschaft des Fürstenthums auf der Saline in Frankenhäusen durch den bei derselben angestellten Controleur und für die Oberherrschafft in den Salzniederlagen zu Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm, Königser, Oberweißbach und Leutenberg in Säcken zu 133½ Pfunden mit 13 Pfund Uebergewicht. In geringeren Mengen erfolgt derselbe in den zu diesem Zwecke eingerichteten Detailverkaufsstellen (§. 10. des Gesetzes vom 19. Februar 1834.)
- 2) zu §. 11. Der Salzbedarf einer Stadt- oder Landgemeinde oder der mit besondern Salzbüchern versehenen Privatpersonen kann bis zu der in diesen Büchern verzeichneten Menge und gegen Vorzeigung derselben von der Saline in Frankenhäusen oder aus derjenigen Niederlage, an welche sie in dieser Beziehung gewiesen sind, gegen baare Bezahlung von 10 Fl. 15 Kr. oder 11 Thlr. — Sgr. — Pf. für die Lonne von 400 Pfunden